

Kichenpflege Liebfrauen Zürich



Kirchgemeindeordnung

Vom 20. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmung.....	4	III. Kirchgemeindebehörden	6
Art. 1 Kirchgemeinde	4	1. Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 2 Kirchgemeindeordnung	4	Art. 18 Geschäftsführung	6
Art. 3 Kirchgemeindeorgane	4	Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige	6
Art. 4 Aufgaben.....	4	Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse sowie Angestellten.....	7
Art. 5 Publikation.....	4	2. Kirchenpflege	7
II. Die Stimmberechtigten.....	4	Art. 21 Zusammensetzung	7
1. Politische Rechte.....	4	Art. 22 Wählbarkeitsvoraussetzungen	7
Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	4	Art. 23 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	7
2. Urnenwahlen und -abstimmungen.....	5	Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse	7
Art. 7 Verfahren	5	Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	8
Art. 8 Urnenwahl	5	Art. 26 Finanzielle Befugnisse	8
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmungen	5	3. Rechnungsprüfungskommission	8
Art. 10 Fakultatives Referendum	5	Art. 27 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung	8
3. Kirchgemeindeversammlung	5	Art. 28 Aufgaben.....	9
Art. 11 Zusammensetzung	5	Art. 29 Herausgabe von Unterlagen	9
Art. 12 Anträge.....	5	Art. 30 Prüfungsfristen.....	9
Art. 13 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl.....	5	Art. 31 Finanztechnische Prüfung	9
Art. 14 Wahlbefugnisse	5	IV. Kirchgemeindehaushalt.....	9
Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse.....	6	Art. 32 Kirchgemeindehaushalt	9
Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	6	V. Aufsicht und Rechtsschutz	9
Art. 17 Finanzbefugnisse	6	Art. 33 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen	9

Art. 34	Rechtsschutz über die Kirchgemeinden.....	9
VI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	9
Art. 35	Inkrafttreten.....	9
Art. 36	Aufhebung früherer Erlasse.....	9

Bestimmungen

I. Allgemeine Bestimmung

Art. 1 Kirchgemeinde

Die Kirchgemeinde Zürich-Liebfrauen besteht aus den Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz im Gemeindeteil der Stadt Zürich gemäss Auflistung im Verzeichnis der Kirchenordnung und dem Beschluss des Synodalrates über die Festlegung der Grenzen der römisch-katholischen Kirchgemeinden auf dem Gebiet der Stadt Zürich.

Art. 2 Kirchgemeindeordnung

¹Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe.

²Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Kirchgemeindereglements direkt anwendbar.

Art. 3 Kirchgemeindeorgane

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative,
- die Kirchenpflege als Exekutive,
- die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 4 Aufgaben

¹Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement.

²Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.

³Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Kirchgemeinde eng mit der bzw. mit den auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei und deren Organisationen zusammen.

Art. 5 Publikation

¹Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

²Das offizielle Publikationsorgan ist das Amtsblatt der Stadt Zürich.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde, das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen und die Wählbarkeit richten sich nach dem Kirchengesetz, der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement.

²Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.

³Das Initiativrecht und das Anfragerecht richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 7 Verfahren

¹Die Aufgaben des Wahlbüros sowie der Wahlleitung werden durch die politische Gemeinde wahrgenommen.

²Das Verfahren richtet sich nach der Kirchenordnung, dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 8 Urnenwahl

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Mitglieder der Synode, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind;
2. die Pfarrer bei einer Bestätigungswahl, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmungen

Es gibt keine Geschäfte, die eine obligatorische Urnenabstimmung erfordern.

Art. 10 Fakultatives Referendum

¹In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Kirchgemeindeversammlung

Art. 11 Zusammensetzung

Die Kirchgemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.

Art. 12 Anträge

Das Antragsrecht der Behörden und der Stimmberechtigten richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

Art. 13 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl

¹Für die Einberufung, Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten mit folgenden Abweichungen die Vorschriften des Kirchgemeindereglements:

- a. Die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung erfolgt, wenn mindestens 100 Stimmberechtigte eine solche verlangen.

Art. 14 Wahlbefugnisse

¹Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen und mit relativen Mehr:

1. die Stimmzählenden in der Kirchgemeindeversammlung;

²Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen und mit absolutem Mehr:

1. die Pfarreibeauftragten
2. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten;
3. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten;

³Sie wählt geheim:

1. den Pfarrer bei Neuwahl;
2. die Pfarreibeauftragten

⁴Bei geheimen Wahlen können vorgedruckte Wahlvorschläge verwendet werden.

Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse

¹Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Kirchgemeindeordnung;
2. der Entschädigung der Behördenmitglieder.

²Sie ist im Weiteren zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. des Reglements zur Errichtung des Liegenschaftenfonds für Wohn- und Gewerbeliegenschaften des Finanzvermögens;

Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen;
2. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung;
3. den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen;
4. Verträge zu Gebietsveränderungen;
5. die Bestimmung des Publikationsorgans;
6. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts der Kirchenpflege;
7. die Kenntnisnahme des Investitionsplans;
8. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben;

Art. 17 Finanzbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
4. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben (für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist);
5. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind;
6. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;
7. der Erwerb, die Veräusserung von und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens ab Fr. 2'000'000.00 (die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens ab Fr. 2'000'000.00;)

III. Kirchgemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 18 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Kirchgemeindebehörden richten sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Finanzreglement für Kirchgemeinden sowie der von der betroffenen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.

Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse sowie Angestellten

Die Behörde kann einzelnen oder mehreren Behördenmitgliedern sowie Angestellten Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

Im Rahmen von einer solchen Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen – ggf. auch Finanzkompetenzen – sind diese in einem Erlass zu regeln.

2. Kirchenpflege

Art. 21 Zusammensetzung

¹Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

²Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.

³Der Pfarrer oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.

Art. 22 Wählbarkeitsvoraussetzungen

¹Die Wählbarkeitsvoraussetzung für Mitglieder der Kirchenpflege richtet sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.

²In die Kirchenpflege ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten, für sie bzw. ihn gilt das Wohnsitzprinzip in der Kirchgemeinde.

³Gibt ein Mitglied der Kirchenpflege den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde während der Amtsdauer auf, endet das Amt zum Zeitpunkt der Aufgabe des Wohnsitzes in der Kirchgemeinde vorzeitig, sofern nicht die Kirchenpflege auf Gesuch des seinen Wohnsitz in der Kirchgemeinde aufgebenden Mitglieds die Weiterführung des Amtes gutheisst. Das Gesuch muss vor der Aufgabe des Wohnsitzes gestellt werden.

Art. 23 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹Die Kirchenpflege

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:
 - a. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten;
 - b. die Ressortvorsteherinnen bzw. – vorsteher und deren Stellvertretungen;
 - c. die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen;
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl:
 - a. die Vertretungen der Kirchgemeinden in Zweckverbänden und in private Institutionen;
 - b. Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommission und der Ausschüsse der Kirchenpflege;
3. stellt an:
 - a. das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge;
 - b. das übrige Kirchgemeindepersonal.

²Bei der Aufgabenverteilung unter ihren Mitgliedern beachtet sie insbesondere folgende Kriterien:

1. Zusammenhang der Aufgaben;
2. Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung ihrer Mitglieder;
3. sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation der Kirchenpflege im Rahmen eines Organisationserlasses;
2. die Organisation beratender Kommissionen;

3. die Aufgabenübertragung an Kirchgemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Kirchenpflege stehen zu:

1. die politische Planung und Führung;
2. die Verantwortung für den Kirchgemeindehaushalt und für die ihr durch die Kirchgemeindeordnung sowie körperschaftliche und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben;
3. die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
5. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
7. die Vornahme der Anstellungen;
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
9. Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse soweit nicht andere Organe zuständig sind;
10. das Handeln für die Kirchgemeinde nach aussen;
11. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung.

Art. 26 Finanzielle Befugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.00 für einen bestimmten Zweck;
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.00 im Jahr;
5. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.00 im Jahr für einen bestimmten Zweck;
6. die Beschlussfassung über den Investitionsplan;
7. die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze;
8. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens (bis Fr. 2'000'000.00);
9. der Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens (bis Fr. 2'000'000.00);
10. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens (bis Fr. 2'000'000.00)
11. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte

3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 27 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus mindestens drei Mitgliedern.

²Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

³In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist.

⁴Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindereglement.

⁵Hat ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission keinen Wohnsitz Kanton Zürich mehr, endet das Amt zum Zeitpunkt der Aufgabe des Wohnsitzes in der Kirchgemeinde vorzeitig, sofern nicht die Rechnungsprüfungskommission auf Gesuch des seinen Wohnsitz in der Kirchgemeinde aufgebenden Mitglieds die Weiterführung des Amtes gutheisst. Das Gesuch muss vor der Aufgabe des Wohnsitzes gestellt werden.

Art. 28 Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen und finanztechnischen Gesichtspunkten wie auch auf die finanzielle Angemessenheit.

²Ihre Prüfung umfasst insbesondere Budget, Jahresrechnung sowie alle Geschäfte von finanzieller Tragweite zuhanden der Kirchgemeindeversammlung und der Urne.

³Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Anträge.

Art. 29 Herausgabe von Unterlagen

¹Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

²Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.

Art. 30 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 31 Finanztechnische Prüfung

¹Die finanztechnische Prüfung hat durch ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu erfolgen, das über die notwendige Fachkunde verfügt.

²Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen an die Fachlichkeit, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle nach den Vorschriften des Finanzreglements für Kirchgemeinden zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen.

³Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalrat.

IV. Kirchgemeindehaushalt

Art. 32 Kirchgemeindehaushalt

Die Haushaltsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.

V. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 33 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen

Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung wie auch der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Kirchgemeindereglement.

Art. 34 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 35 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft.

Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 18. November 2021 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Zürich-Liebfrauen wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 20. Mai 2026 angenommen.

Zürich-Liebfrauen

Der Kirchenpflegevizepräsident: Pierre de Jerphanion

Der Aktuar:

Jean-Marc Martelli

Vom Synodalrat des Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich am genehmigt.

06. Juli 2026

